

Erstes Gesetz  
zur  
**Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte  
der Stadtgemeinde Bremen  
vom 20. Dezember 2016**

**Artikel 1**

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten "in einer Tageseinrichtung" die Worte "oder Kindertagespflege" eingefügt. Nach den Paragraphenzeichen und der Ziffer 22 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „bzw. Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „bzw. Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „bzw. Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Worte „bzw. Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
6. Nach § 6 wird ein neuer § 6a hinzugefügt, der wie folgt lautet:

**„§ 6a Erlass oder Beitragsrückerstattung**

(1) Im Falle der Nichtbereitstellung oder erheblichen Einschränkung der Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wegen einer auf Grundlage eines Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung angeordneten vollständigen oder teilweisen Schließung oder Untersagung des Betriebs werden den Eltern auf Antrag die anteiligen Beiträge ab dem dreizehnten Tag der Schließung der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle erlassen

bzw. erstattet. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn eine Regelbetreuung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Senat kann, soweit Notdienste in Anspruch genommen werden, den Beitragserlass oder die Beitragserstattung nach entsprechenden Anteilen vornehmen lassen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Schließung oder Untersagung des Betriebes zu stellen. Näheres hierzu regelt die Senatorin für Kinder und Bildung. Der Senat kann für den Fall, dass von der Schließung oder Untersagung des Betriebs alle Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen der Stadtgemeinde betroffen sind, auch entscheiden, dass ein Beitragserlass bzw. eine Beitragserstattung ohne Antragsverfahren erfolgt.“

7. In § 9 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 6a gilt befristet bis zum Ablauf des 31.07.2020.“

8. Der bisherige § 9 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15.03.2020 in Kraft.

### **Begründung:**

Zu Artikel 1

§ 1:

Mit der Erweiterung des Ortsgesetzes auf die Angebote der Kindertagespflege kann die vorhandene Rechtslücke geschlossen werden und der bereits herrschenden Praxis einer einheitlichen Gestaltung der Grundlagen für die Erhebung und im Weiteren auch für die Erstattung und den Erlass von Elternbeiträgen Rechnung getragen werden. Es werden nun auch die §§ 22a, 23 SGB VIII einbezogen.

§§ 2 bis 4:

Wegen der Erweiterung des Ortsgesetzes auf die Kindertagespflege ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich geworden.

§ 6a Absatz 1:

Die Ergänzung durch einen gesonderten Paragraphen ist in Reaktion auf die aktuelle Corona-Krise und die damit einhergehenden Besonderheiten erforderlich: Die zum

Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der Rechtsverordnung verordneten Maßnahmen, bedeuten für viele Eltern und Kinder eine Nichtbereitstellung oder im Falle der Notbetreuung zumindest erhebliche Einschränkung der Betreuungsleistungen. Bei der pauschalierten Beteiligung der Eltern an den Elternbeiträgen werden diese nach § 2 als Jahresbeiträge festgesetzt und die Beitragspflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließungszeiten fort. Davon umfasst sind grundsätzlich auch die Fälle, bei denen es unterjährig zu einer Schließung beispielsweise wegen eines Infektionsgeschehens kommt.

Der Gesetzgeber hat hier erkannt, dass bei derartigen Sachverhalten, bei denen es in der Regel zu kurzfristigen Schließungen kommt, der Verwaltungsaufwand für die Kommunen und damit auch der Kostenaufwand insgesamt ungleich höher wäre, wenn bei jeder Schließung für alle Betreuungsverhältnisse die Beiträge stets neu berechnet werden müssten. Die Corona-Krise stellt jedoch für alle Beteiligten eine besondere, bisher nie dagewesene Herausforderung dar, deren Ausmaß über die zumutbare Belastung hinausgeht, die in der Beitragsregelung über die Fortgeltung der Beitragspflicht während der Schließungszeiten angenommen wurde.

Daher ist es erforderlich, die Möglichkeit des Erlasses bzw. der Erstattung von Elternbeiträgen auf Schließungen aufgrund solcher pandemischer Krisensituationen auszuweiten.

Anders als bei Streikfällen sind von diesen Ereignissen auch die Kindertagespflegestellen betroffen. Eine Erweiterung auf die Kindertagespflege ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt erforderlich.

Bei Inanspruchnahme von Notdiensten werden in der Regel keine Beiträge erstattet. Da jedoch auch hier eine erhebliche Einschränkung der üblichen Leistungen für Betreuung und Versorgung vorliegt, die aufgrund der Dauer der erheblichen Einschränkungen während der pandemischen Entwicklung die Zumutbarkeitsgrenze übersteigt, war auch hier eine Regelung erforderlich. Dem Senat soll hier als Haushaltsverantwortlicher die Möglichkeit eingeräumt werden, die Beitragserstattung oder -erlass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auszugestalten, da eine Notbetreuung nicht nach Tabellen abgerechnet und erstattet werden kann.

§ 6a Absatz 2:

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und wirtschaftlichen Herangehensweise.

§ 9 Absatz 2

Hier wird die Befristung des neu eingefügten § 6a geregelt, da dieser in Reaktion auf eine bisher nie dagewesene pandemische Krisensituation und dadurch bedingte

Herausforderung eingefügt wurde und in der Regel nicht so weitreichende Erlass- bzw. Erstattungsregelungen für eine unbestimmte Zeit fortgelten sollen.

#### Zu Artikel 2

Die rückwirkende Wirkung der Änderungen dient dem Umstand, dass den Eltern bereits Erlasse bzw. Rückerstattungen für die Monate April und Mai in Aussicht gestellt wurden und es hierfür jedoch einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Änderungen wirken sich ausschließlich positiv auf Beitragsschuldner aus.